

Satzung
zur Änderung der Beitragsordnung der Studentenschaft
der Technischen Universität Chemnitz
Vom 17. Juli 2002

Aufgrund von § 79 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulgesetz - SächsHG) vom 11. Juni 1999 (SächsGVBl. S. 293) hat der Studentenrat der Technischen Universität Chemnitz folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Die Beitragsordnung der Studentenschaft der Technischen Universität Chemnitz vom 23. Mai 2001 (Amtliche Bekanntmachungen S. 1614) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 4 Satz 3 wird das Wort "Hierüber" durch die Worte "Über Härtefälle" ersetzt.
2. § 2 wird wie folgt gefasst:

"§ 2

Beitragshöhe

Der Studentenschaftsbeitrag beträgt ab dem Sommersemester 2002 37 Euro. Der Betrag setzt sich wie folgt zusammen:

- | | |
|--|-----------|
| 1. Beitrag gegenüber der Studentenschaft | 4 Euro, |
| 2. Beitrag für das Semesterticket | 33 Euro." |

Artikel 2

Vorstehende Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Technischen Universität Chemnitz in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Studentenrates vom 6. April 2002 und der Genehmigung des Rektoratskollegiums vom 27. Juni 2002.

Chemnitz, den 17. Juli 2002

Für den Studentenrat
der Technischen Universität Chemnitz

Bernhard Leps

André John

